

Bei der Bekanntmachung dieser Satzung vom 12.09.2022 hat sich leider der redaktionelle Fehlerteufel eingeschlichen. Die 2 Überarbeitungen sind **gelb** markiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Satzung via Internetbekanntmachung vom 25.10.2022 erneut öffentlich bekannt gemacht.

Stadt Müllheim
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Satzung
der Städtischen Musikschule Müllheim
mit Anlagen Gebührenordnung + Schulordnung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 22.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der landesgesetzlichen Regelungen für öffentliche Musikschulen. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

**§ 1
Name, Sitz, Schulträger**

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Müllheim. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Müllheim“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden.

**§ 2
Auftrag**

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

**§ 3
Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen**

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen, nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren entsprechend der in der Anlage beigefügten Gebührenordnung.

§ 5 Räumlichkeiten

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente zur Verfügung. Näheres wird in der Schulordnung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Kollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Genehmigung des Stundenplanes,
 - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
 - c) Überwachung des Schulbetriebs,
 - d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung.

Die Schulleitung wird ergänzt durch eine Stellvertretung. Im Vertretungsfall hat diese die gleichen Befugnisse wie die/der Schulleiter/in, welche/r die Stellvertretung beratend in alle wichtigen Entscheidungsprozesse einbezieht.

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach dem TVÖD und den ergänzenden Regelungen des Trägers.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

§ 11 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Gebührenordnung und Schulordnung) tritt am 01.10.2022 in Kraft. **Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 19.02.2020, in Kraft getreten am 01.04.2020, außer Kraft.**

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl

auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim, 22.06.2022

Martin Löffler
Bürgermeister

Anlagen:

- 1) Gebührenordnung
- 2) Schulordnung

Verfahrensvermerk: (siehe Anmerkungen Seite 1 *)

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Müllheim unter: www.muellheim.de	Anzeige an das LRA Breisgau-Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S) 22.06.2022	12.09.2022 26.10.2022 *	12.09.2022 26.10.2022	01.10.2022 01.10.2022

Anlage 1 zur Satzung der Städtischen Musikschule Müllheim (Gebührenordnung)

Unterrichtsgebühren

Gültig ab 01.10.2022

1. Klassenunterricht

Unterrichtsangebot	monatl. Gebühr pro Schüler
Elementarbereich: Musikgarten, Musikalische Früherziehung	30,00 €
Großgruppen (3 Teiln./30 Min., ab 4 Teiln./45 Min.)	34,50 €
Orientierungsstufe	42,50 €

2. Instrumental- und Gesangsunterricht

Bausteine* pro Schüler	mögliche Unterrichtsformen	monatl. Gebühr pro Schüler
1	2er Gruppe in 30 Min. 3er Gruppe in 45 Min. 4er Gruppe in 60 Min.	40,50 €
1,5	2er Gruppe in 45 Min.	54,50 €
2	Einzelunterricht 30 Min. 2er Gruppe in 60 Min.	71,50 €
2,5	2er Gruppe in 75 Min.	88,00 €
3	Einzelunterricht 45 Min.	104,00 €
4	Einzelunterricht 60 Min.	135,00 €

* Ein Baustein entspricht 15 Minuten.

3. Orchester und Chor

Für Musikschulschüler	gebührenfrei
Für Externe monatl. Gebühr	14,50 €

4. Unterrichtsangebote für Erwachsene

Einzelunterricht 30 Min. monatl. Gebühr	111,00 €
Einzelunterricht 45 Min. monatl. Gebühr	161,00 €
Stimmbildungskurs ab mind. 7 Teiln./45 Min., halbjährl. Gebühr	180,00 €

5. Verwaltungsgebühr (einmalig bei der Anmeldung zu zahlen)	12,00 €
6. Auswärtigenzuschlag monatl. Gebühr	6,00 €

7. Sozialermäßigung

Empfänger von Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag, Grundsicherung gem. SGB XII erhalten für den Unterricht an der Städtischen Musikschule 30 % Ermäßigung.

8. Familienermäßigung

Ab der 2. Belegung wird eine Ermäßigung von 10 % gewährt.

Ab der 3. Belegung wird eine Ermäßigung von 12 % gewährt.

Ab der 4. Belegung wird eine Ermäßigung von 15 % gewährt.

9. Probezeit (zahlungspflichtig)

Die Probezeit für alle Angebote der Städtischen Musikschule Müllheim beträgt 3 Monate.

Kündigungsfrist während der Probezeit ist der 15. des jeweils dritten Monats zum Monatsende.

10. Abmeldungen Elementarstufen und Klassenunterricht

Musikgarten: Der Kurs dauert 6 Monate. Sollte nach 3 Monaten keine schriftliche Abmeldung eingehen, verlängert sich der Kurs automatisch um weitere 6 Monate.

Musikalische Früherziehung: Der Kurs dauert 2 Jahre und kann zum Ablauf des ersten Kursjahres gekündigt werden.

Orientierungsstufe: Der Kurs dauert 1 Jahr.

Bläserklasse und Streicherklasse: Der Kurs dauert 2 Jahre und kann zum Ablauf des ersten Kursjahres gekündigt werden.

11. Abmeldungen Instrumental- und Gesangsunterricht

Abmeldungen sind außer in der 3-monatigen Probezeit nur zum Ende eines Musikschul-Semesters zum 31.03. oder 30.09. möglich. Sie müssen schriftlich der Musikschule 3 Monate vor Ende des Semesters, also bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres für die Abmeldung zum 31.03. bzw. bis 30. Juni des laufenden Jahres für die Abmeldung zum 30.09. zugegangen sein.

Abmeldungen müssen immer schriftlich an das Sekretariat erfolgen.

12. Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung der Städtischen Musikschule Müllheim und tritt am 01.10. 2022 in Kraft.

Müllheim, den 22.06.2022

Martin Löffler
Bürgermeister

Schulordnung für die Städtische Musikschule Müllheim

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe / Grundstufe (vgl. §3)
2. Instrumental- und Vokalfächer (§4)
3. Ensemblefächer (§5)
4. Ergänzungsfächer (§6)
5. Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung (§7)
6. Kooperationen (§8)
7. Projekte und Veranstaltungen (§9).

Der Elementarunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 3 Elementarstufe / Grundstufe

Die Musikschule bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Elementarunterricht für die verschiedenen Altersgruppen an:

- Eltern-Kind-Gruppe für Kinder ab zwei Jahren in Begleitung einer erwachsenen Bezugsperson. Gruppengröße bis zu acht Kinder. Dauer 6 Monate bis ein Jahr.
- Elementare Musikpädagogik in Kindergärten. Gruppengröße nach Vorgabe der Bestimmungen des jeweiligen Landesprogramms. Dauer ein Jahr.
- Musikalische Früherziehung für Kinder zwischen 4 und 6 Jahren. Gruppengröße 8 – 12 Kinder. Dauer ein bis zwei Jahre.
- Orientierungsstufe für Kinder zwischen 6 und 7 Jahren. Gruppengröße 6 – 8 Kinder. Dauer ein Jahr. Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental- und Vokalunterricht.
- Musikalische Kooperationsprogramme für Kinder im Grundschulalter.

§ 4

Instrumental- und Vokalfächer

In den Instrumental-/Vokalunterricht werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen.

Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a) Streichinstrumente
- b) Zupfinstrumente
- c) Holzblasinstrumente
- d) Blechblasinstrumente
- e) Tasteninstrumente
- f) Schlaginstrumente
- g) Gesang

Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (30/45/60/75/90 Minuten pro Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder -zeit besteht nicht. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Lehrkraft in Absprache mit der Schulleitung.

§ 5

Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemble-Arbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.

Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Fachlehrkraft im Einvernehmen mit der Schulleitung.

§ 6

Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots wie Gehörbildung, Musiklehre und Theorie.

§ 7

Begabtenförderung und studienvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

§ 8

Kooperationen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemein bildender Schule gestaltet. Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9

Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung. Die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10

Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Es gliedert sich in zwei Halbjahre: Das Wintersemester dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres, das Sommersemester vom 1. April bis zum 30. September. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 11

Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 12

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Semesterende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens drei Monate vor Semesterende schriftlich zugehen: Für das Wintersemester bis zum 30. Juni, für das Sommersemester bis zum 31. Dezember.

In einjährigen Kursen ist eine Abmeldung nur innerhalb der Probezeit möglich. In den zweijährigen Kursen und Klassen ist nach Ablauf der Probezeit eine Kündigung nur zum Ende des ersten Jahres möglich.

Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen (Umzug, ärztliches Attest o.ä.) möglich.

Die Abmeldung wird durch die schriftliche Bestätigung seitens der Musikschule rechtswirksam.

Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit. Kündigungsfrist während der Probezeit ist der 15. des jeweils dritten Monats zum Monatsende.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin oder bei Nichtzahlen der Unterrichtsgebühr kann ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 13

Verhinderung

Kann ein Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 14

Unterrichtsausfall

Bei fortlaufendem längerem Unterrichtsausfall bemüht sich die Schulleitung um Vertretung durch eine andere Lehrkraft.

Fällt Unterricht durch Krankheit oder angewiesene Fortbildung der Lehrkraft mehr als dreimal innerhalb eines Musikschuljahres aus, so entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 15

Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 16

Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 17 Gebühren

Der Unterricht an der Musikschule ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit Unterrichtsbeginn. Die jeweiligen Unterrichtsgebühren werden rückwirkend vierteljährlich in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und die gesetzlichen Feiertage zu zahlen.

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer an der Musikschule angemeldet ist. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner verpflichtet.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 18 Instrumente und Unterrichtsmaterial

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen.

Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente vermietet werden. Die Mietgebühren zur Entleihung der Instrumente sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Die Anschaffung von Notenmaterial hat durch den Schüler zu erfolgen. Lernmittelfreiheit wird nicht gewährt.

§ 19 Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 20 Bild- und Tonaufzeichnungen

Bei Veranstaltungen der Musikschule ist es den Besuchern erlaubt, Fotos für den privaten Gebrauch zu machen. Diese Fotos dürfen weder im Internet veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben werden. Die Musikschule behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen zivil- oder strafrechtliche Schritte einzuleiten.

Video- und Tonaufnahmen sind ohne Einwilligung aller Beteiligten grundsätzlich nicht gestattet.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung nach dem Kunsturheberrecht Schadensersatzansprüche auslösen kann.

§ 21 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 23 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden zum Zweck der Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden und keine gesetzliche Aufbewahrungsfrist mehr besteht.

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nur statt, wenn dies für die Durchführung des Vertrages mit Ihnen erforderlich ist, wir rechtlich zur Weitergabe verpflichtet sind oder Sie insoweit eine Einwilligung erteilt haben.

Bitte beachten Sie die ausführliche Datenschutzerklärung der Musikschule auf ihrer Homepage:
<https://www.musikschule-muellheim.de/kontakt/datenschutz.html>

Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte der Stadtverwaltung Müllheim:

Herr Steffen Zimmer
Esslinger Straße 69
72124 Pliezhausen

07127 92894-0
dsb-team@zimmeredv.de

§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung ist Bestandteil der Satzung der Städtischen Musikschule Müllheim und tritt am **01.10.2022** in Kraft.

Müllheim, **22.06.2022**

Martin Löffler
Bürgermeister